

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 08.06.2006 Nr. 23

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
31.05.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung über Umweltverträglichkeitsprüfung Windenergieanlagen Gemarkung Heidenau	379
06.06.2006	Feststellung über Umweltverträglichkeitsprüfung Bodenabbau mit anschließender Teilverfüllung mit Fremdboden in der Gemarkung Eckel	380
10.05.2006	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtl. Bauvorschrift	381
10.05.2006	Bebauungsplan Nr. 28 „Röndahler Weg II“ mit örtl. Bauvorschrift	383
10.05.2006	Bebauungsplan Nr. 29 „Hohe Heide“ mit örtl. Bauvorschrift	385
01.06.2006	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Flächennutzungsplan 1992 – 4. Änderung des Teilplans 3: Heidenau (Bereich Geheger Weg)	387

Öffentliche Bekanntmachung

Die MB Windpower Projekt GmbH & Co. KG, Masurenweg 5, 26441 Jever hat am 14.02.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Repower MM 82 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 82 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Heidenau, Flur 20, Flurstück 48/1 in der Gemeinde Heidenau gestellt.

[§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Die Windenergieanlage befindet sich im räumlichen Zusammenhang zu sechs weiteren Windenergieanlagen.

Daher ist für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG].

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in der Gemarkung Heidenau, Flur 20, Flurstück 48/1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG]. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-WEA Heidenau (MB Windpower)

Winsen (Luhe), 31.05.2006

Im Auftrag


Jürges

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma Kieswerk Eckel GmbH & Co. KG, Am Kalksandsteinwerk 18, 21244 Rosengarten hat beim Landkreis Harburg die Genehmigung nach § 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Bodenabbau mit anschließender Teilverfüllung mit Fremdboden in der Gemarkung Eckel, Flur 2, Flurstücke 16/2, 16/3, 74/1, 205/18 und 209/74 beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

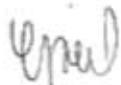
Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-91/376 Gr.

Winsen (Luhe), den 06. Juni 2006

Im Auftrag



Greil

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

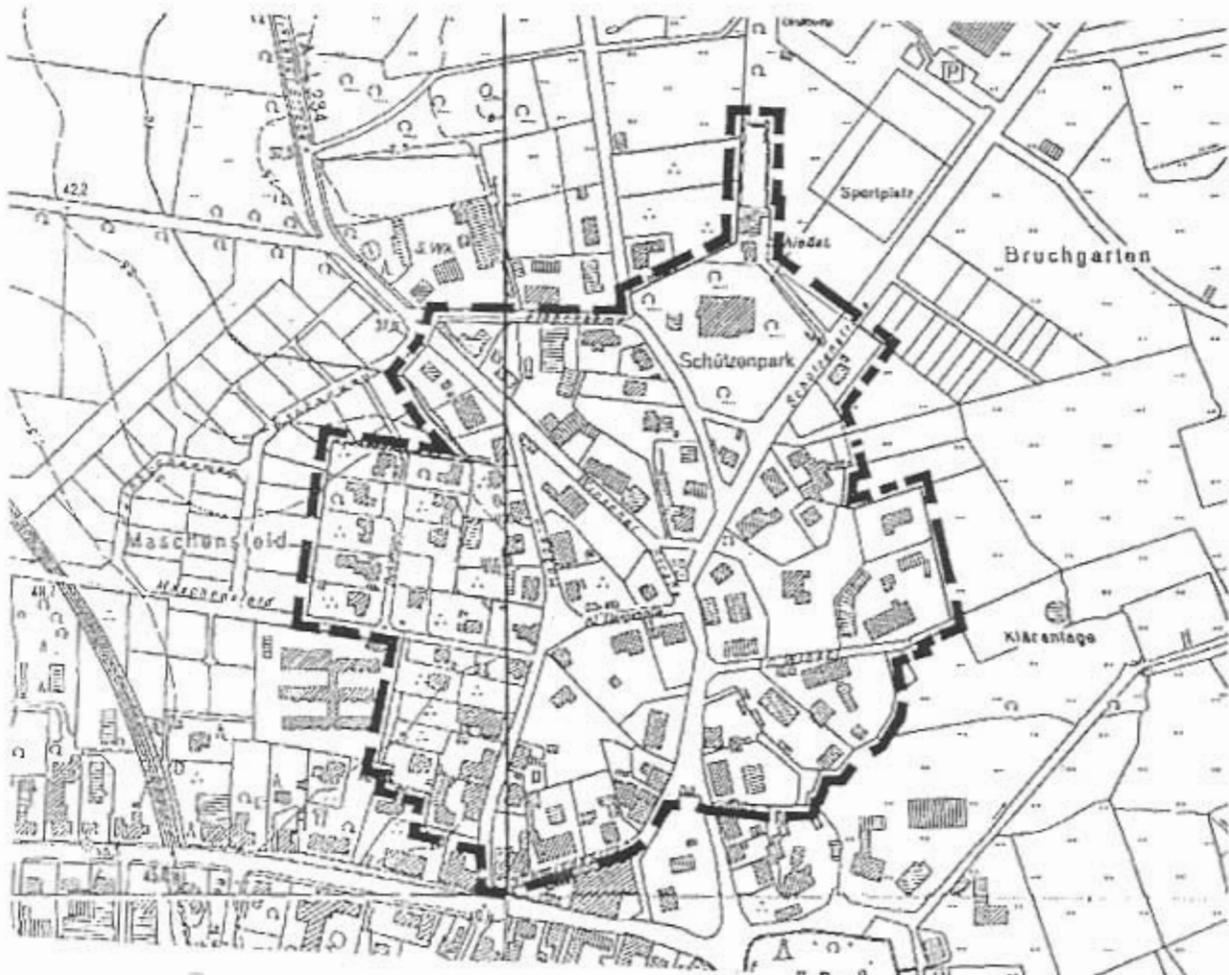
Salzhausen, 10.05.06

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 "Winsener Straße" mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch Abs. 1 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 08.05.2006 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Die Änderungsfläche grenzt an die rechtskräftigen B-Pläne „Maschensfeld“ im Westen und „Bahnhofstraße“ im Südwesten an. Südlich der Schmiedestraße schließt sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortsmitte“ an. Die genaue Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.



M. 1 : 5.000

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Die örtliche Bauvorschrift tritt ebenfalls in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen

(Putensen)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 10.05.06

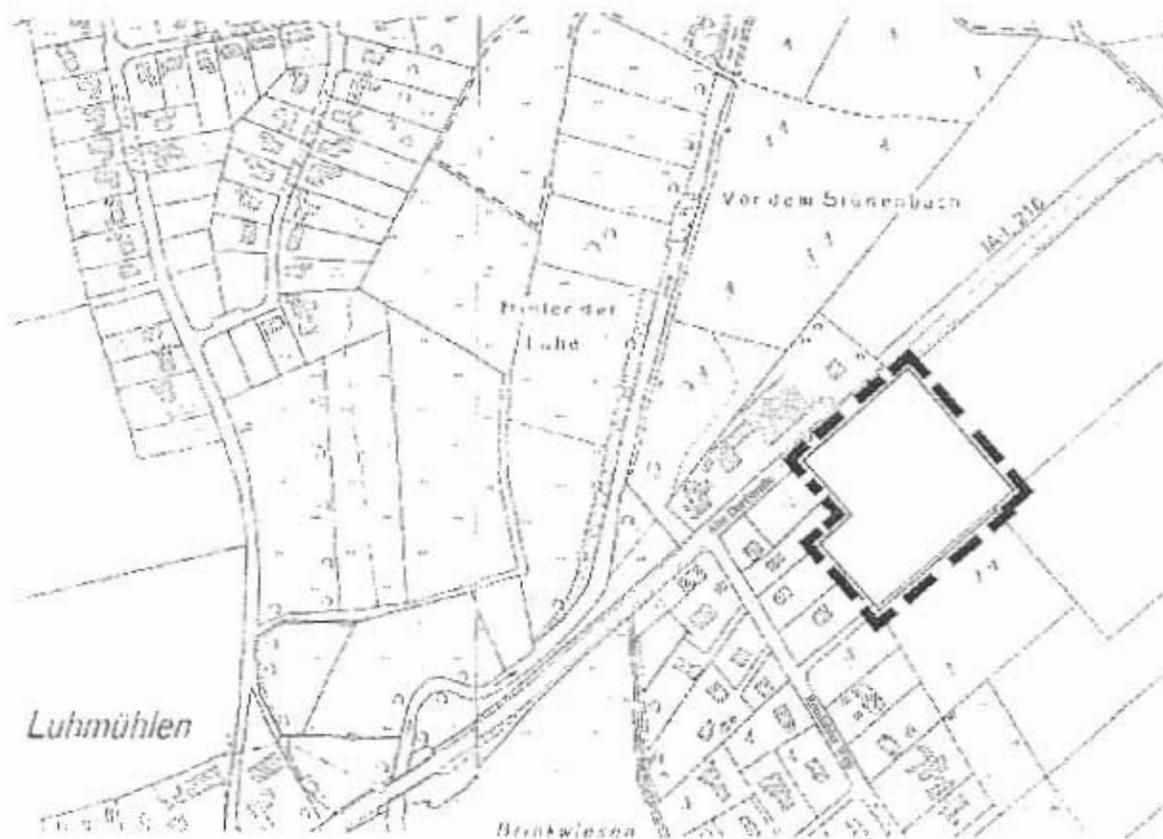
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 "Röndahler Weg II" mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch Abs. 1 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 08.05.2006 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Die Änderungsfläche befindet sich im Osten von Luhmühlen, südlich der Landesstraße L216, die Salzhausen im Westen mit Lüneburg im Osten verbindet. Nördlich der L216 liegt das Betriebsgelände der Firma „Luhmühlener Mulden- und Containerdienst“. Im Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden begrenzt eine Kieferschönung das Plangebiet; im Westen schließt eine Wohnbebauung an. Die genaue Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

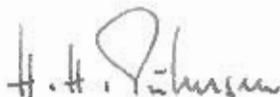
1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Ferner tritt die örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einschen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



(Putensen)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 10.05.06

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 "Hohe Heide" mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch Abs. 1 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 08.05.2006 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Die Änderungsfläche befindet sich in ca. 350 m vom nördlichen Ortsrand Salzhausen entfernt inmitten eines stark bewegten bewaldeten Geländes. Die genaue Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 8.000

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Ebenso tritt die örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. 4. Putensen

(Putensen)





SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren, Handeloh, Heidenau, Kakenstorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle, Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2005 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, hier 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau, nebst Begründung zur Ausweisung einer weiteren "Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen" im Bereich östlich von Heidenau beschlossen.

Der Landkreis Harburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau - mit Verfügung vom 16. Mai 2006 (Az: S 03-61/11.04/06) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich IV "Bauen und Planung" der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24-26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus. Jeder kann die 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau sowie die Begründung einschen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau zum Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt wirksam.

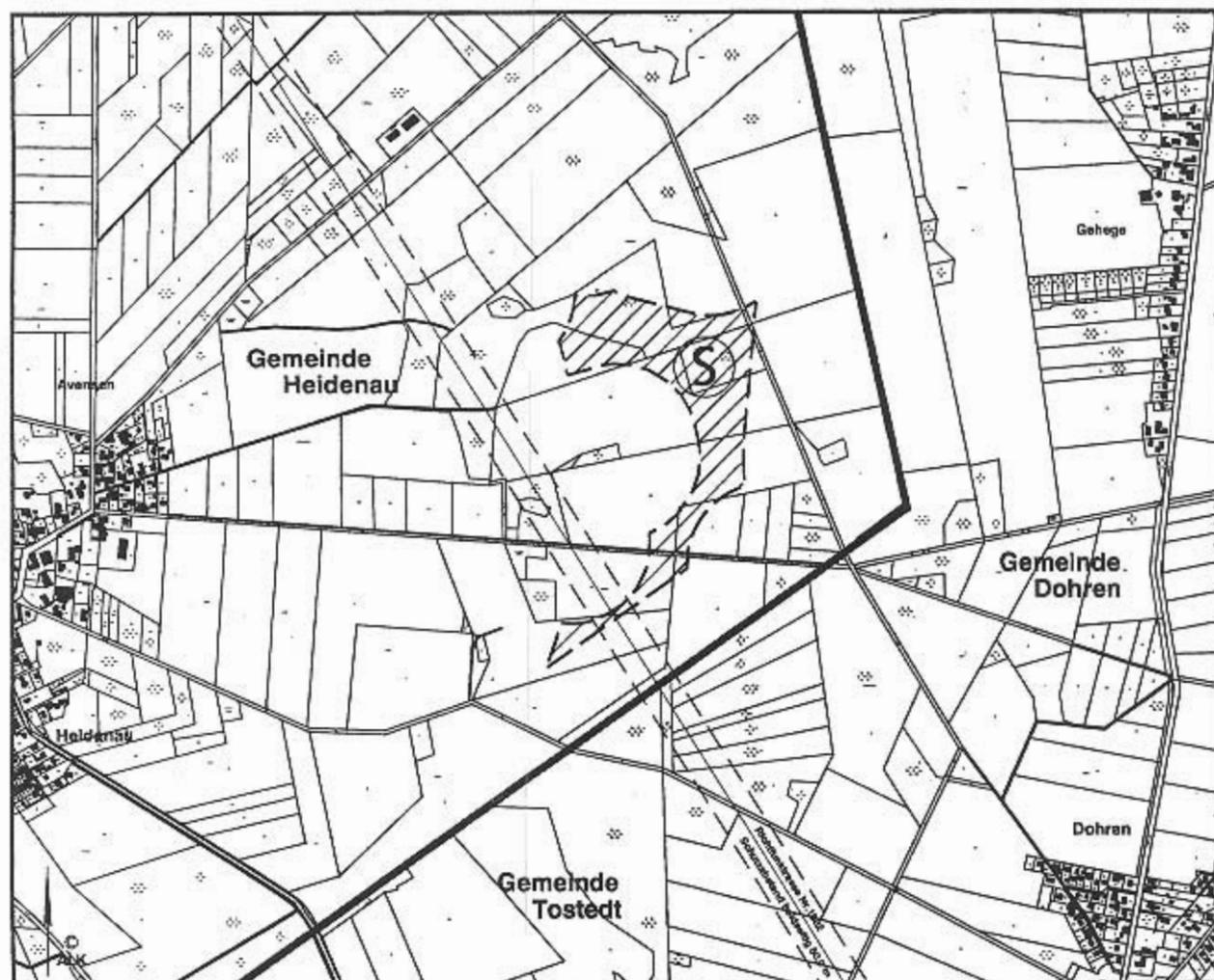
Tostedt, den 01.06.2006

Der Samtgemeindebürgermeister


Oelkers



Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt
- 4. Änderung Teilplan 3: Heidenau -
"Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen"



Hinweis: Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Tostedt. Die im Übersichtsplan mit einer schwarzen Linie umrandete Fläche stellt die weitere "Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen" als Sondergebiet (S) dar.